

Im übrigen soll aber wohl durch diese Formulierung — insbesondere auch durch das Nichtgesagte — zum Ausdruck kommen, daß die aktive Teilnahme der Parteien nicht durch Sanktionen, abgesehen von gewissen unvermeidlichen prozessualen Nachteilen für den Inaktiven, erzwungen werden kann, wenn ausnahmsweise die beiden Triebfedern, nämlich das persönliche Interesse und das gestörte Rechtsbewußtsein, nicht wirksam werden<sup>13</sup>. Auch darin kommt der Streitcharakter des Prozesses zum Ausdruck. Wer nicht streiten will, kann nicht dazu gezwungen werden.

Säumnisfolgen werden nicht ausdrücklich behandelt. Es ist daher wohl anzunehmen, daß völlige Inaktivität des Klägers zur Einstellung, völlige Inaktivität des Beklagten dagegen, ähnlich wie in der ZPO der CSSR, zur einseitigen Verhandlung führen muß. Bei der fortgeschrittenen moralisch-politischen Einheit des gesamten Sowjetvolkes und seinem hohen Bewußtseinsstand dürften aber die Probleme der prozessualen Inaktivität von weit geringerer Bedeutung als bei uns sein und daher auch kaum eine ausdrückliche Regelung erfordern.

Objektive (Art. 18 Abs. 3) und subjektive (Art. 20) Klageänderung (Parteiwechsel) sowie die Einbeziehung Dritter in den Prozeß (Art. 21) werden in jeder Hinsicht erleichtert, um den gesamten Komplex in einem Prozeß zu erledigen.

Die Mitwirkung des Staatsanwalts kann vom Gericht verlangt, aber auch durch das Gesetz unmittelbar vorgeschrieben werden. Sowohl der Staatsanwalt als auch die mitwirkenden Vertreter der Staatsverwaltung oder gesellschaftlicher Organisationen können Beweise anstreben und Anträge stellen; dagegen steht ihnen eine Disposition über den Streitgegenstand nicht zu.

#### Verhandlung und Entscheidung im Zivilprozeß

In dem Abschnitt über die Verhandlung und Entscheidung in Zivilprozessen ist vor allem die Tendenz erkennbar, die besten Voraussetzungen für eine richtige, vorwärtsweisende Entscheidung zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die völlige Einheit von Verhandlung und Beweisverfahren. Bemerkenswert ist auch das Bestreben, eine möglichst einfache, unformelle Erledigung der Fälle zu finden, in denen die Anträge für eine sachliche Behandlung durch das Gericht nicht oder noch nicht geeignet sind.

Unter den Vorschriften sind zunächst die Regeln über die Annahme der Klage, also über das prozessuale Klagerecht, von besonderem Interesse. Über die Annahme von Klagen entscheidet im Verfahren vor den Volksgerichten der Vorsitzende ohne Hinzuziehung der Volksbeisitzer (Schöffen).

Die Fälle, in denen die Klage nicht angenommen wird (Abweisung ohne Verhandlung), sind im Art. 25 erschöpfend aufgezählt. Es handelt sich dabei insbesondere um die Fälle, in denen nach unserer bisherigen Terminologie eine Sachurteilsvoraussetzung fehlt. Ausdrücklich erwähnt sind u. a. die Fälle, in denen es der Kläger versäumt hat, vor Klageerhebung von einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur außergerichtlichen Erledigung der Sache Gebrauch zu machen (so z. B. Geltendmachung des Anspruchs bei der Konfliktkommission vor Erhebung der arbeitsrechtlichen Klage). Bemerkenswert ist es, daß nach dem Entwurf auch eine Vereinbarung der Parteien, die Sache in einem Schiedsverfahren zu erledigen, zur Nichtannahme der Klage führt.

Das mangelnde Rechtsschutzbedürfnis ist nicht generell als Grund für die Nichtannahme der Klage angeführt, doch sind einige der angeführten Fälle unter den Begriff des mangelnden Rechtsschutzbedürfnisses einzureihen.

Ist der Mangel behebbar, so kann die Klage nochmals erhoben werden. Wird die Klage trotz des Mangels angenommen, so ist das Verfahren bei nachträglicher Feststellung des Mangels einzustellen (Art. 35) oder es ist von der weiteren Behandlung der Klage Abstand zu nehmen (Art. 36), je nachdem, ob der Mangel zu beheben ist oder nicht. Das Verfahren ist z. B. einzustellen, wenn die Klage zurückgenommen oder ein Vergleich zwischen den Parteien geschlossen wurde, soweit diese Parteiendispensationen vom Gericht ausdrücklich bestätigt werden.

Eine einstweilige Verfügung kann nicht vor Klageeinreichung begehrt werden. Sie ist entweder gleichzeitig mit der Klageerhebung oder zu einem späteren Zeitpunkt einzureichen. Das geht aus Art. 27 hervor, in dem ausdrücklich von der Sicherung des Klageanspruchs die Rede ist. Damit wird dem bei uns nicht seltenen Unfug, den Schwerpunkt der Sache in das Verfügungsverfahren zu verlegen, ein Riegel vorgeschoben.

Bei der Behandlung des Beweises fällt zunächst Art. 30 auf, wonach jede Partei die Tatsachen beweisen muß, auf die sie sich beruft, um ihren Anspruch oder ihre Einwendungen zu begründen. Auf den ersten Blick scheint diese Vorschrift mit der formalen bürgerlichen Beweislastregelung eine gewisse Ähnlichkeit zu haben, wie sie z. B. R o s e n b e r g folgendermaßen aufstellt; „Jede Partei trägt die Beweislast für die Voraussetzungen der ihr günstigen Normen“<sup>14</sup>. Diese Ähnlichkeit ist aber nur scheinbar. Unter der Herrschaft der bürgerlichen Verhandlungsmaxime, der Beschränkung auf die Ermittlung der sog. formellen Wahrheit, der für den bürgerlichen Prozeß typischen Verpflichtung der Gerichte, sich auf den von den Parteien eingebrachten Prozeßstoff zu beschränken, ist eine solche Beweislast eine Gefahr für den Angehörigen der ausgebeuteten Klasse, für den ökonomisch Schwächeren überhaupt. Sie gibt dem bürgerlichen Gericht reiche Möglichkeiten, formal einwandfreie Entscheidungen im Interesse der herrschenden Klasse zu fällen. Die Beweislastfrage wird geradezu zu einem Zentrum des bürgerlichen Zivilprozesses<sup>15</sup>.

Im sozialistischen Zivilprozeß kann eine solche Gefahr nicht entstehen. Die im Art. 14 des Entwurfs enthaltene Verpflichtung der Gerichte, die objektive Wahrheit zu ermitteln und die Parteien in ihrer Prozeßführung zu unterstützen — die durch Art. 30 Abs. 2 noch konkretisiert wird, wonach das Gericht die Parteien auffordern kann, zusätzliche Beweise anzubieten, aber auch aus eigener Initiative Beweise aufnehmen kann —, sorgt dafür, daß die Beweislastregel nicht mehr im Mittelpunkt steht, sondern nur noch subsidiäre und ausnahmsweise Bedeutung erlangt. Das würde dann zutreffen, wenn es dem Gericht trotz aller Bemühungen nicht gelungen ist, die objektive Wahrheit zu finden. Da nach Art. 29 Abs. 2 des Entwurfs auch die Erklärungen des Klägers und des Beklagten als Beweise anzusehen und entsprechend zu würdigen sind, kann ein solcher Beweisnotstand kaum mehr auftreten. Sollten diese Erklärungen einander widersprechen und andere Beweise fehlen, so muß sich das Gericht in der Regel dazu entschließen, der einen oder anderen Partei zu glauben. Das legt allerdings die Frage nahe, ob es für die wenigen Fälle eines unlösbaren Widerspruchs überhaupt noch einer der Beweislastregeln bedarf und ob nicht das materielle Recht durch die Aufstellung von Vermutungen und das sozialistische Rechtsbewußtsein des Richters darüber entscheiden sollen, welche Konsequenzen aus einem solchen Ergebnis zu ziehen sind.

Der der Beweiswürdigung gewidmete Art. 31 muß im Zusammenhang mit Art. 32 Abs. 4 gesehen werden. Daraus ist zu entnehmen, daß alle Schlußfolgerungen

<sup>13</sup> Rosenbergs, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, München 1956, S. 535.

<sup>14</sup> vgl. hierzu Niethammer, Prozessuale Mittel zur Feststellung der objektiven Wahrheit im sozialistischen Zivilprozeß, „Staat und Recht“ 1954, S. 348.

<sup>15</sup> Dies bringt auch Gurwitsch, Sowjetisches Zivilprozeßrecht, Moskau 1957, S. 15 (russ.), für das geltende Recht zum Ausdruck.